



# Besuchskonzept

gemäß der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO

Senioren-Park carpe diem Meißen

Stand: 06.06.2020

## Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in vollstationären Einrichtungen wieder zuzulassen. Die Verantwortung für den vorbeugenden Infektionsschutz liegt in der Einrichtung.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Bewohner und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

## Wer darf kommen?

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige/Bezugspersonen begrenzt.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen
- einer aktuellen COVID-19 Infektion
- Kontakt mit Infizierten oder Personen, die unter Verdacht einer Infektion stehen innerhalb der letzten 14 Tage, sofern der Kontakt nicht im beruflichen Kontext bestand und ein professionelles Hygienemanagement eine Übertragung sicher verhindert
- Reiserückkehrer, die innerhalb der letzten 14 Tage aus besonders betroffenen Gebieten im In- oder Ausland zurückgekehrt sind

## Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner im Haus wird grundsätzlich auf zwei Personen begrenzt. Im Außenbereich gelten die allgemeinen Regeln.

## Gibt es feste Besuchszeiten?

Da derzeit für die Organisation und Begleitung der Besuche ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten zu beschränken:

Siehe Anlage „Kurzmitteilung an Interessierte nahe Angehörige/ Betreuer/ Bevollmächtigte-Besuchszeiten“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### Kann die Besuchsdauer beschränkt werden?

Gerade nach dem wochenlangen Besuchsverbot erwarten wir in unserer Einrichtung in den nächsten Wochen einen erhöhten Besucherandrang. Da unsere Besucherplätze jedoch begrenzt sind und wir möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern das Recht auf Besuch einräumen wollen, bitten wir jeden Besucher, den Besuch auf eine halbe Stunde zu beschränken.

#### Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Terminvergabe: Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag mit den Mitarbeitenden des Wohnbereiches oder der Pflegedienstleitung abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.  
Notfallmäßige Besuch in Krisen-/Palliativsituationen können weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.
- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden.
- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z. B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte.
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Hygienemaßnahmen informiert:
  - ✓ vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren
  - ✓ grundsätzlich einen Abstand zu dem Besuchten von 1,5 Metern einhalten
  - ✓ die Nieshygiene beachten
  - ✓ während der gesamten Besuchsdauer ist eine MNS-Maske zu tragen, die möglichst selbst mitgebracht wird
- Getränke und Speisen dürfen während des Besuchs leider weder serviert noch eingenommen werden.
- Nach jedem Besuch werden die Flächen der Besuchsplätze desinfiziert.

#### Wo findet der Besuch statt?

Bei gutem Wetter finden die Besuche im Außengelände des Senioren- Park statt. Die Übergabe der Bewohner\*innen erfolgt am Haupteingang. Bei unpassendem Wetter kann der Clubraum für Besuche für bis zu 2 Gruppen genutzt werden. Der Zugang erfolgt über beide Türen zum Außenbereich.

Nach Wiedereröffnung des Restaurants bietet auch dieses Platz für Besuche an. Wir bitten jedoch im Restaurant die Plätze separat zu reservieren.

### Wie werden Besuche bei immobilen Bewohnern durchgeführt?

Auch in unserem Hause gibt es Bewohnerinnen und Bewohner, die gesundheitlich nicht in der Lage sind, ihr Appartement zu verlassen. Ob ein Besuch im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners stattfinden darf, entscheidet die Pflegedienstleitung bzw. die Wohnbereichsleitung.

Solche Ausnahmen können z. B. gemacht werden in der palliativen Phase, bei Bettlägerigkeit oder bei fehlendem situativem Verstehen einer anderen Besuchsform.

Für diese Besuche gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:

- ✓ Nur eine Person darf den jeweiligen Bewohner besuchen
- ✓ Besucher wird vor jedem Besuch einem Screening unterzogen
- ✓ Tragen einer MNS-Maske
- ✓ Dauer des Besuchs kann ggf. begrenzt werden

### Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Neben der bisher bereits möglichen medizinischen Fußpflege möchten wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ab sofort auch die Dienstleistungen der Friseurinnen und Friseure sowie der Fußpflege ermöglichen. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus' nur unter strengen Hygieneregeln stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Hauses ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine selbst mitgebrachte MNS-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutzkittel an. Erst dann darf der erste Bewohner im „Salon“ versorgt und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren.

### Wann kann kein Besuch in der Einrichtung stattfinden?

Trotz genereller Zulässigkeit der Besuche, behalten wir uns vor, in Einzelfällen oder auch grundsätzlich das Besuchsrecht zu untersagen wenn:

- In der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland oder in inländischen Risikogebieten waren, wird der Besuch in unserer Einrichtung grundsätzlich untersagt. Über eventuelle Ausnahmen (z. B. aus ethischen Gründen) entscheidet die Einrichtungsleitung.
- In der Einrichtung keine ausreichende Schutzausrüstung vorhanden ist, um auch Besucher, die keine eigenen Schutzmaterialien mitbringen, angemessen auszustatten.
- Die jeweilige Bewohnerin oder der Bewohner aus Sicherheitsgründen Besuche ablehnt.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung jegliche Besuche untersagen, wenn sie eine Umsetzung der Auflagen und Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich hält bzw. einschätzt, dass Besucher nicht gewillt sind die Vorgaben einzuhalten. In diesem Fall teilen wir dies der zuständigen Heimaufsicht mit.

Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder mit Bewohnern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten. Bewohner können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Die Einrichtungsleitung kann im Ausnahmefall besondere Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlassen der Einrichtung anordnen, wenn in dem Wohnangebot außergewöhnliche Infektionsrisiken bestehen oder eine besondere Vulnerabilität der anderen dort lebenden Menschen dies erfordert.

#### Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fertiggestellt und mit den Bewohnern und Angehörigen kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres – ein Ende der Auflagen für die Besuche ist in der aktuellen Situation nicht absehbar.

\_\_\_\_\_  
Einrichtungsleitung

\_\_\_\_\_  
Beirat